

Initiative Kehn
c/o **Frank Tschentscher**
Kehn 22 · 47918 Tönisvorst
+49 (0)170 4406049

Vorab per E-Mail: rp@brd.nrw.de

Vorab per Fax: **0211-475 2940**

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Thomas Schürmann
Regierungspräsident
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tönisvorst, den 16. April 2025

**18. Änderung des Regionalplans
Ausweisung eines Windenergiebereichs in Tönisvorst-Kehn
Hier: Beteiligung und Anregung gem. § 24 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Schürmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich derzeit im Planungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Düsseldorf. Inhaltlich geht es bei den geplanten Änderungen vor allem um die Ausweisung zahlreicher neuer Windenergiebereiche auf dem Gebiet des Regierungsbezirks. Die derzeitige Planung sieht unter anderem einen solchen Windenergiebereich in 47918 Tönisvorst-Kehn („Tön03“) vor.

1. Bisheriger Gang des Verfahrens

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen wurden vom 19. Juli bis zum 29. August 2024 aufgerufen, sich am Planungsverfahren zu beteiligen. Die Initiative Kehn hatte sich im Sommer 2024 als Reaktion auf die Planung eines Windenergiebereichs in der Ortslage Tönisvorst-Kehn gebildet und sich mit einer Stellungnahme vom 11. August 2024 („Stellungnahme“)¹ in das damalige Beteiligungsverfahren eingebracht. Die Stadt Tönisvorst hatte sich, wie zahlreiche weitere Stellen und Personen, mit Stellungnahme vom 28. August 2024 ebenfalls am Verfahren beteiligt. Gegenstand beider Stellungnahmen waren einerseits grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung eines Windenergiebereichs in Tönisvorst-Kehn und andererseits alternative Vorschläge für das Erreichen des Ausweisungsziels der Landesregierung Nord-

¹ Diesem Schreiben nochmals beigelegt als Anlage 1.

rhein-Westfalen auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst. Mit einem weiteren Schreiben vom 4. Februar 2025² hat die Initiative Kehn ihre Stellungnahme aktualisiert.

Aufgrund des Beschlusses des Regionalrats Düsseldorf vom 5. März 2025 wurden der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten Stellen in der Zeit vom 21. März 2025 bis einschließlich 22. April 2025 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Am 21. März 2025 hat die Bezirksregierung Änderungen zu den Planungen von Windenergiebereichen in der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vorgelegt und diese in deren Anlage 3 begründet („Begründung“). In dieser Begründung spricht sich die Bezirksregierung weiterhin für die Ausweisung eines Windenergiebereichs in Tönisvorst-Kehn aus. Aus der Begründung wird ersichtlich, dass die Bezirksregierung zwar einige Bedenken sowohl der Stadt Tönisvorst als auch der Initiative Kehn aufgenommen hat. Allerdings erscheint der Sachverhalt hinsichtlich der besonderen Situation in Tönisvorst-Kehn in mehrfacher Hinsicht noch erläuterungsbedürftig. Insofern wird die von der Bezirksregierung durch eine zweite Phase der Anhörung eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des Regionalplans ausdrücklich begrüßt.

Unter Bezug auf unser Schreiben vom 11. August 2024 und des Schreibens vom 4. Februar 2025 sowie der nachfolgenden weiteren Informationen und Konkretisierungen sind wir der Ansicht, dass

eine Ausweisung des Gebietes Tönisvorst-Kehn (Tön03) zum Windenergiebereich, wie in dem Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vorgesehen, nicht erfolgen sollte.

Die bereits in der Stellungnahme vom 11. August 2024 und im Schreiben vom 4. Februar 2025 angesprochenen sowie weitere darüber hinausgehende Gründe führen aus Sicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu schwerwiegenden städtebaulichen, kulturellen und energiewirtschaftlichen Bedenken.

2. Städtebauliche Bedenken

a) Blockade des Zentrums des Gemeindegebietes

Typischerweise erfolgt eine Ausweisung von Windenergiegebieten in Gemeinderandlagen. Dies hat u.a. seinen Grund darin, dass Gemeinderandlagen z.B. wegen des erhöhten Abstimmungserfordernisses mit den Nachbargemeinden) schwieriger zu entwickeln und aufgrund ihrer dezentralen Lage für die urbane Planung von geringerer Bedeutung sind.

Die avisierte Fläche Tön03 liegt dagegen in der Mitte des Gemeindegebietes von Tönisvorst. In ihrer Stellungnahme vom 28. August 2024, Seite 2 weist die Stadt Tönisvorst daher daraufhin, dass die Möglichkeit der städtebaulichen Entwicklung dieser Fläche von hoher Bedeutung für die Zukunft der Stadt ist. Vergleichbare Siedlungs-

² Diesem Schreiben nochmals beigelegt als Anlage 2.

erweiterungsoptionen bestehen in Tönisvorst – insbesondere wegen der beiden bereits bestehenden Windenergieflächen – nicht.

b) Blockade laufender Siedlungserweiterung

Die von der Stadt in Bezug genommene städtebauliche Entwicklung ist keineswegs abstrakter Natur. Vielmehr ist bereits vor Jahren tatsächlich das Neubaugebiet „Am Neuenhaushof“ ausgewiesen worden, welches sich derzeit in der Bebauung befindet. Die Kindertagesstätte St. Godehard (Anrather Straße 15, 47918 Tönisvorst-Vorst) hat bereits Anfang 2025 ihren Betrieb mit über 100 Kinderbetreuungsplätzen aufgenommen. Die weitere Entwicklung dieses Gebietes und damit des Baus des sozial dringend gebrauchten Wohnraums würde durch die Ausweisung enorm erschwert wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

c) Irreparabler Schaden für das bestehende Siedlungsgebiet

Aber auch für das bestehende Siedlungsgebiet in Tönisvorst-Vorst und Tönisvorst-Kehn würde ein irreparabler Schaden entstehen. Das für die Ausweisung vorgesehen Gebiet ist von West über Nord bis Ost lückenlos von Wohnbebauung im Sinne eines Allgemeinen Siedlungsgebietes („ASB“) umschlossen. Dieses weist zum Teil unter 500 Metern Abstand zu der geplanten Fläche Tön03 auf, was weniger als der Hälfte des in § 2 BauGB-AG NRW vorgesehenen Mindestabstands von 1.000 Metern bedeutet. Hinzu kommt, dass dort entstehende Windkraftanlagen (WKA) in Haupt-Licht- und -Windrichtung von hunderten Haushalten stünden. Über eintausend Menschen wären unmittelbar durch die Schlagschatten der WKA betroffen. Es würde zu unzumutbaren und vor allem nicht erforderlichen Eingriffen in die Wohnnutzung der östlichen Hälfte des Stadtteils Tönisvorst-Vorst und des gesamten Gebietes Tönisvorst-Kehn kommen.

d) Prinzip des möglichst schonenden Eingriffs

Schließlich gilt im Bereich des Windkraftausbaus das Prinzip des möglichst schonenden Eingriffs. Eine Ausweisung eines dritten Windenergiegebietes in Tönisvorst-Kehn würde diesem Prinzip entgegenlaufen. Zunächst würde durch das Entstehen eines dritten Windenergiegebietes eine optische und akustische Omnipräsenz von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Tönisvorst bestehen. Entsprechend gehen unsere Vorschläge dahin, weitere Ausweisungen auf die zwei bestehenden und erweiterbaren Flächen zu konzentrieren.

e) Abwertung des benötigten Zuzugsraums

Des Weiteren würde die Belastung der Bevölkerung in unverhältnismäßiger Weise steigen. Denn das vergleichsweise kleine Gemeindegebiet (Tönisvorst hat eine Fläche von 44,3 km²) würde durch die Dominanz der Windkraftanlagen in Kombination mit dem Ausbau der beiden Höchstspannungsnetzleitungen („Windader-West“, hierzu unten unter Ziffer 4) und der im Ostteil des Gemeindegebiets verlaufenden Hochspannungsleitungen als primär kommerzielles Energieproduktions- und Energiedurchleitungsgebiet wahrgenommen werden. Dies würde sich negativ auf die zukünftige Entwicklung der Stadt, insbesondere den derzeit stark erfolgenden Zuzug junger Familien aus den Ballungsräumen um Düsseldorf, auswirken.

3. Kulturelle Bedenken

a) Räumliche Gefahr für die bestehende Kulturlandschaft

In unserer Stellungnahme vom 11. August 2024 wurde umfassend zu dem kulturellen Erbe der avisierten Fläche in Tönisvorst-Kehn vorgetragen. Der Landschaftsverband Rheinland hat sich in seiner Stellungnahme vom entsprechenden Weise gegen eine Ausweisung ausgesprochen. In seiner Stellungnahme vom 29. August 2024, Seite 7, heißt es:

„Die Fläche ist bislang unbelastet und wird umringt von zahlreichen, einzelnen Baudenkmalern. [...]. Ebenso steht im südlichen Mittelpunkt der Höfe und nur 120m vom Plangebiet entfernt eine ebenfalls gemäß § 5 DSchG NRW unter Schutz gestellte Wegekappelle (Kehn 50). Das Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume der Hofanlagen ist kulturlandschaftliches Ziel. In der Durchfahrt des Ortes wird erkennbar, dass ich die original erhaltenen Höfe wie eine Perlenkette entlang der K13 aufreihen. Die ungestörten, nicht überprägten Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen den Höfen und Strukturen des Ortes ermöglichen die Erfahrbarkeit des landwirtschaftlichen, regionaltypischen Lebens des 17. Bis Anfang 20 Jahrhunderts. Der Bereich ist aus Sicht des LVR-ADR historisch äußerst wertvoll und in seinem nahezu unberührten Zustand unbedingt erhaltens- und schützenswert. Windenergieanlagen in das Zentrum dieser Denkmallandschaft zu stellen, würde aus denkmalpflegerischer Sicht eine starke Beeinträchtigung des historischen Orts bedeuten und damit auch die Wertigkeit der Denkmale und der Ansiedlung insgesamt betreffen. Wir empfehlen nachdrücklich alternative Flächen zur Aufstellung von WEA zu prüfen und die Fläche Tön03 zu streichen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch nochmals auf Grundsatz 2, S. 31 des derzeit wirksamen RPD [...].“

In der Begründung vom 21. März 2025, Seite 2020 heißt es hierzu:

„Baudenkmäler im Umfeld und die Kulturlandschaft können hier jedoch auch wahrgenommen werden, wenn in einigen hundert Metern WEA bestehen und auch Blickbeziehungen sind angesichts der punktförmigen WEG-Nutzungen weiterhin möglich.“

Wie vom LVR beschrieben, würde die gemeinte Gottharduskapelle tatsächlich weniger als die Hälfte der Höhe einer WEA Abstand haben und damit direkt unter ihr stehen. Auch die übrigen zahlreichen Denkmäler stehen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum fraglichen Gebiet. Es bestehen daher Bedenken, ob die Aussage in der Begründung dem Eindruck bei einer konkreten Ortsbesichtigung entspricht. Insofern wird höflich angeregt, sich durch eine Ortsbegehung ein vertieftes Bild der Situation zu verschaffen.

b) Zwischenzeitliche kulturhistorische Bedeutungszunahme

Zwischenzeitlich hat das LVR das Innenstadtgebiet des Ortsteils St. Tönis unter Denkmalschutz gestellt.³ Hiervon eingeschlossen sind die Blickachsen auf die Stadt mit ihrem markanten Kirchturm und dem historischen Wasserturm. Diese Blickachse würde durch den Bau von Windenergieanlagen („WEA“) schweren Schaden nehmen.

³ Siehe Rheinische Post vom 6. Januar 2025, Seite D4.

c) Antikes Ausgrabungsgebiet

Nicht hingewiesen wurde bislang auf den Umstand, dass in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Fläche in den 1980er Jahren ein römisches Gräberfeld aus dem 1. bis 3. Nachchristlichen Jahrhundert freigelegt wurde. Seit April 2019 erfolgen neuerlich Ausgrabungen; das Gebiet wurde im Januar 2025 unter besonderen Schutz gestellt.⁴ Es ist bekannt, dass es im Gebiet der für die Ausweisung vorgesehenen Fläche römische Besiedlungsreste gibt. Insofern würde ein Bau von WEA in diesem Gebiet nur unter aufwändiger Begleitung durch denkmalpflegerische Grabungen und Überwachungen möglich sein. Ein entsprechender Hinweis gegenüber dem LVR erfolgte mit Mitteilung vom 23. März 2025.

4. Energiewirtschaftliche Bedenken

a) Fläche energiewirtschaftlich von sehr eingeschränkter Bedeutung

Die aktuelle Beplanung der vorgesehenen begrenzten Fläche in Tönisvorst-Kehn durch bereits engagierte Investoren sieht lediglich zwei WEA vor (welche teilweise in Abdeckung stünden). Entsprechend gering ist die energiewirtschaftliche Bedeutung des Gebietes. Angesichts der bestehenden Alternativen (dazu unten unter Ziffer 5.) ist das Verhältnis von Aufwand und Ertrag hinsichtlich dieser Fläche besonders fraglich.

b) Stark eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit

Durch die oben bereits erwähnte umfassende Wohnbebauung würde eine Nutzung der WEA in zeitlicher Hinsicht erheblich eingeschränkt sein. Denn es gelten weiterhin die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezogen auf Schlagschatten und Geräuschemission. Da insbesondere in den Gebieten Tönisvorst-Vorst und Tönisvorst-Kehn die zahlreichen Wohngebäude baulich in einem Halbkreis um die WEA liegen, muss davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA nur bei Verstoß gegen gesetzliche Schutzvorschriften möglich ist. Dies sollte durch eine Ausweisung des Gebietes nicht ermöglicht werden.

c) Erfordernis unverhältnismäßiger Maßnahmen

Der Bau der zwei WEA auf der Fläche Tönisvorst-Kehn erfordert unverhältnismäßig mehr Aufwand, da es – anders als im Bereich der beiden bereits bestehenden Tönisvorster Windenergieflächen – keine Infrastruktur der Ableitungen, Anfahrtswege usw. gibt. Das Gebiet müsste zunächst aufwändig erschlossen werden.

Weiterhin wäre es aufgrund der speziellen Untergrundsituation (hoher Anteil an Kies) erforderlich, mit besonders tiefgehenden Ankern zu arbeiten. Auch dies würde einen besonderen Aufwand erfordern.

d) Kollision mit „Windader West“

Der Bau der WEA würde in Konflikt zu den in den Jahren 2026 und 2029 kommenden zwei Höchstspannungsleitungen des Projekts „Windader West“ stehen. Eine Verlegung der Trassen ist für die Tiefe von ca. 1,6 bis 2,0 Meter geplant. Es ist nicht er-

⁴ Siehe Rheinische Post vom 10. Januar 2025, Seite D3.

sichtlich, inwieweit dies bei einer zu erwartenden Fundamenttiefe für WEA von mehreren Metern sowie im konkreten Fall von Ankerkonstruktionen umsetzbar wäre.

Beide Maßnahmen – Bau der WEA nebst Infrastruktur und der Höchstspannungsleitungen – würden außerdem zu einer jahrelangen, unverhältnismäßigen Belastung der Bevölkerung, der Straßen und vor allem der Böden in diesem Bereich führen. Eine Fülle von Schadensersatzforderungen der Stadt Tönisvorst sowie der zahlreichen betroffenen Landwirte und Anwohner wären die Folge.

e) Signifikante Steigerung des Hochwasserrisikos

Die geplante Fläche befindet sich geographisch am höchsten Punkt des insgesamt sehr flachen Gebietes Tönisvorst-Kehn. Sowohl die Verlegung der Gleichstromtrassen als auch der Bau der WEA-Fundamente würden zu einer Verdichtung und weitreichenden Versiegelung des Bodens führen. Dies würde zusammenfallen mit der ohnehin bedrohlich hohen Grundwassersituation in diesem Gebiet. Das Grundwasser steht dort teilweise nicht einmal einen Meter unter der Oberfläche.⁵

Die Klimaentwicklung lässt in den kommenden Jahren zunehmend Starkregen erwarten. Eine weitere Versiegelung des Bodens – noch dazu am höchsten Punkt des Gebietes – wird zu noch größeren Problemen beim Abführen des Oberflächenwassers führen. Dies erhöht das Risiko für Schäden an den vielen umliegenden Gebäuden und damit auch Schäden für Leib und Leben signifikant.

5. Alternativen

Angesichts der erwähnten Bedenken hatten wir in unserem Schreiben vom 11. August 2024 die Erforderlichkeit der Planung in dem fraglichen Bereich bezweifelt und umfassende Alternativen zur geplanten Ausweisung aufgezeigt. Letztere seien wie folgt nochmals kurz beschrieben:

- a) Es sollte der Zersplitterung der Windenergieflächen entgegengewirkt werden, um Eingriffe in die kommunale Planung, die Natur und die örtliche Situation zu minimieren. Im Hinblick auf das Gebiet der Stadt Tönisvorst sollte daher die weitere Planung von neuen Windenergieflächen auf die im Flächennutzungsplan dargestellte und bereits zum Teil der Windenergiegewinnung dienende Konzentrationszone für Windenergie im Bereich „Steinheide“ im Norden von Tönisvorst konzentriert werden. Insoweit schließen wir uns dem entsprechenden Vorschlag der Stadt Tönisvorst in ihrem Schreiben vom 28. August 2024 an. In dem Schreiben der Stadt Tönisvorst ist insoweit ein Akt der Positivplanung (§ 245e Abs. 1 S. 6 ff. BauGB) zu sehen. Dieser sollte im Rahmen der weiteren Erwägungen der Bezirksregierung Berücksichtigung finden.

Die Konzentration im Gebiet Steinheide erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass dieses Gebiet durch die Raumplanung bislang erst nur zum Teil wahrgenommen wird. Die dort auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst befindlichen vier Windräder bilden mit den auf dem Gebiet von Krefeld-Hüls stehenden Windrädern

⁵ Siehe zur hohen aktuellen Situation die amtliche Grundwasserstatistik zu drei Messstellen in Tönisvorst-Kehn als Anlage 3.

nicht nur optisch, sondern – wichtiger – auch infrastrukturell eine Einheit, die ausbaufähig ist und die Interessen aller Beteiligten in bester Weise wahrt.

- b) Ebenfalls denkbar ist ein weiterer Ausbau des bestehenden Windenergiegebietes an der westlichen Grenze des Gemeindegebietes (Rottheide). Hier stehen bereits zwei große WEA, so dass die Zuleitungen vorhanden sind. Das Gebiet liegt am Rande des Gemeindegebietes und Wohnausbau in diese Richtung ist aufgrund der bestehenden Anlagen bereits unmöglich.
- c) Schließlich stehen im Regierungsbezirk zahlreiche Konzentrationsgebiete zur Verfügung, deren weiterer Ausbau dem Grundsatz der Konzentration entsprechen und einer Zersplitterung der Windenergiegewinnung nebst dem damit einhergehenden Mehrbedarf an Infrastruktur (Zuwegungen, Einspeisungsleitungen usw.) entgegenwirken würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Initiative Kehn

[Unterschriften]

Anlagen erwähnt